



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de


DATUM Bonn, 04.02.2020

GESCHÄFTSZ. 25-724/002 II#0348

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Aufgabenbereich und Ausstattung der Servicestelle IFG“
[#174427]

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Januar 2020 an den Bundesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), in welchem Sie um Vermittlung bei Ihrer
Anfrage an das BMVI bitten.

Das BMVI hat die Beantwortung einer unter Pseudonym gestellten Anfrage unter Hinweis
auf § 14 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) abge-
lehnt und um Mitteilung des Klarnamens mit zustellfähiger Anschrift gebeten, sollte eine
Bearbeitung gewünscht sein.

Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Posi-
tion:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identi-
tät des Antragstellers keine Aussage.

Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb ver-
weigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, den
Antrag positiv hinsichtlich aller begehrten Informationen und ohne gebührenpflichtigen
Aufwand zu bescheiden, die Entscheidung für den Antragsteller somit nur begünstigende



Rechtswirkungen auslöst, bedarf es keiner Mitteilung von „Klarnamen“ und Postzustelladresse.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Einige Bundesministerien vertreten hierzu eine gegenteilige Auffassung. Diese Frage ist zwischen den Ministerien und mir bislang streitig geblieben. Die grundsätzliche (und voraussichtliche gerichtliche) Klärung ist bereits im Gange.

Ich beabsichtige, Ihre Vermittlungsbitte erst nach einer abschließenden Klärung (wieder) aufzugreifen. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Zu gegebener Zeit werde ich unaufgefordert auf den Vorgang zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.